

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT FÜR DIE VERGABE DER RECHERCHESTIPENDIEN BILDENDE KUNST 2024

Die Bewerbungsfrist endet am 19. März 2024 um 11.00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - im Jahr 2024 Recherchestipendien im Bereich der zeitgenössischen Bildenden Kunst (Arbeiten auf Papier/Zeichnung, Bildhauerei, künstlerischer Film/Video, Installation, interdisziplinäre Kunst, Klangkunst, Urban Art/Kunst im Stadtraum, Künstlerische Fotografie, Malerei, digitale Kunst/Medienkunst, Performance).

Personenkreis / Zielgruppe

Die Stipendien sind für die künstlerische/kuratorische Entwicklung von professionell arbeitenden

- Künstler*innen
- Kurator*innen
- künstlerischen oder kuratorischen Gruppen

im Bereich der bildenden Künste, die in Berlin leben, bestimmt.

Ziel und Zweck der Förderung

Die Stipendien sind zur Förderung der künstlerischen Fortbildung von Berliner Künstler*innen und zur praxisnahen Fortbildung von Berliner Kurator*innen bestimmt.

Die künstlerische/kuratorische Entwicklung setzt insbesondere die Möglichkeit zur Erschließung neuer Ideen und Ansätze voraus. Aus diesem Grund soll den Stipendiat*innen die Möglichkeit zur Durchführung selbstgewählter Recherchevorhaben gegeben werden, z.B.:

- Recherche oder Vorarbeit an einem bestimmten Thema
- Entwicklung von Projekten

- Erschließung neuer/anderer Arbeitstechniken
- Fortführung bzw. Vollendung bestimmter Arbeiten
- Vermittlung, Dokumentation oder Publikation etc.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Bewerbungen sind grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus möglich, d.h. für diejenigen, die sich für 2024 bewerben, ist eine Bewerbung für das Recherchestipendium erst wieder im Jahr 2026 möglich. Künstler*innen, die sich zuletzt für das Jahr 2022 oder früher beworben haben, können sich erneut bewerben. Personen, die sich zuletzt für das Recherchestipendium 2023 beworben haben, können sich nicht bewerben. Eine Ausnahme sind hier Personen, deren Bewerbung für das Jahr 2023 die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt haben und der Jury nicht vorgelegen haben. Für diesen Personenkreis entfällt die Sperre.
2. Es werden bildende Künstler*innen gefördert, die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine mehrjährige künstlerische/kuratorische Tätigkeit auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen können. Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie die Qualität bisheriger künstlerischer/kuratorischer Arbeiten und die Qualität des Recherchevorhabens.
3. Bewerbungen von Gruppen sind im Rahmen einer GbR möglich. Die GbR kann bereits bestehen, oder die Gruppen können sich zum Zweck der Antragstellung zu einer GbR zusammenschließen. Bewerbungen juristischer Personen oder Institutionen wie e.V. oder GmbH sind nicht zulässig. Bei Gruppen müssen mehr als 50% der Gruppenmitglieder mit 1. Wohnsitz in Berlin gemeldet sein (bei einer Gruppe aus 2 Personen also beide, bei Gruppen aus 3 Personen mindestens 2 etc.).
4. Antragsteller*innen leben und arbeiten in Berlin. Stipendiat*innen sind verpflichtet, während der Antragstellung und während der Dauer des Stipendiums ihren 1. Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur umgehend Mitteilung zu machen.
5. In Berlin lebende Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger können sich nur dann bewerben, wenn in ihrem Pass/Ausweis kein spezieller Vermerk der Ausländerbehörde eingetragen ist, der ihnen eine selbständige Tätigkeit verbietet.

6. Nicht antragsberechtigt sind Designer*innen, Bühnenbildner*innen, Szenograf*innen, sowie Regisseur*innen, Drehbuchautor*innen und Kamerafrauen und -männer im Bereich von Dokumentarfilm und Spielfilm/Kinofilm. Gefördert werden ausschließlich die oben benannten Untersparten. Bei Medienkünstler*innen und/oder bei künstlerischem Film/Video muss ein Bezug zur Bildenden Kunst (überwiegende Präsentation der Arbeiten im Bereich von Ausstellungskontexten) aus dem Lebenslauf deutlich werden. Bei spartenübergreifend arbeitenden Künstler*innen muss der Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Bildenden Kunst liegen.
7. Antragsteller*innen sind zum Zeitpunkt des Antrags an keiner Hochschule immatrikuliert (auch mit dem Ziel der Promotion) oder sind an einer Hochschule als Professor*in tätig. Sollte das Studium erst vor kurzer Zeit beendet worden sein, ist die Beendigung unaufgefordert zu belegen (bitte Bescheinigung an den CV anhängen - keine Mitzählung dieser Seite bei der maximalen Seitenanzahl der Datei „Künstlerischer Lebenslauf und Portfolio“).
8. Eine Bewerbung für das Recherchestipendium ist möglich, auch wenn ein*e Antragsteller*in sich für andere Stipendien beworben hat. Das Recherchestipendium des Landes Berlin ist mit Ausnahme des Arbeitsstipendiums Bildende Kunst bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar. D.h. das Recherchestipendium ist nicht mit dem Arbeitsstipendium Bildende Kunst kombinierbar.
 - Kombinationen mit Projektförderung sind zulässig.
 - Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Künstler*innen für das Jahr 2024 bereits ein Stipendium der Stiftung Kunstfonds Bonn erhalten.
 - Der Stipendienzeitraum des Recherchestipendiums ist nicht verschiebbar.
 - Mit anderen Stipendien hier nicht benannter in- und ausländischer Förderer ist das Recherchestipendium frei kombinierbar. (Bitte informieren Sie sich in diesem Fall unbedingt, ob durch die Förderbedingungen des anderen Stipendiums eine gleichzeitige Annahme ausgeschlossen wird.)
 - Für das Jahr 2024 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.
 - Eine Antragstellung ist zulässig, wenn ein Antrag für eins der genannten Stipendien eingereicht wurde, aber noch keine Stipendienzusage vorliegt.

Es besteht die Verpflichtung, bei der Inaussichtstellung oder Erhalt weiterer Stipendien aus Mitteln des Landes Berlin oder des Kunstfonds Bonn nach Antragstellung oder während der Stipendienlaufzeit unverzüglich per [Email](#) an das Referat I A Mitteilung zu machen.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf im Vorfeld der Antragstellung, ob diese Förderung ggf. auf Transferleistungen (etwa nach SGB II oder z.B. Wohngeld) angerechnet wird. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann hierzu leider keine Aussagen treffen.

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen. Zum Ausschluss von Doppelförderung s. oben.

Umfang der Förderung

Die Recherchestipendien sind mit jeweils 8.000 € dotiert und werden in vier monatlichen Raten à 2.000 € von September bis Dezember 2024 ausgezahlt. Nach Ende des Stipendiums ist ein Sachbericht/Evaluationsbogen auszufüllen.

Vergabe der Förderungsmittel

Für die Jurybildung wird aus der Kunstszene selbst ein Pool an Expert*innen geschaffen, für den Initiativen und Institutionen der Bildenden Kunst für die Jurytätigkeit geeignete Künstler*innen, Kuratorinnen*Kuratoren, Kritiker*innen/Journalist*innen und Vertreter*innen von Institutionen vorschlagen. Stipendiat*innen der Ausschreibung des vorangegangenen Jahres stimmen über diesen Pool in einem partizipativen Verfahren ab und schlagen mit ihrem Votum die meistgewählten Expert*innen der Kulturverwaltung zur Berufung in die Jury vor.

Die Jurymitglieder für das Recherchestipendium Bildende Kunst 2024 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragsteller*innen voraussichtlich im August 2024 per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Künstler*innen, Kurator*innen sowie Gruppen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der [Link](#) wird voraussichtlich am 31.01.2024 auf der Website bereitgestellt.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via Email oder Post ist nicht möglich.

Bitte beschreiben Sie das beantragte Arbeitsvorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inkl. Leerzeichen und Absätze). Als Hilfestellung hierzu können die beiden folgenden Fragen dienen:

- Was ist das Besondere Ihrer künstlerischen Arbeit? Warum ist der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt für Sie wichtig?
- Mit welchem Vorhaben möchten Sie sich ggf. während der Stipendienzeit befassen?

Anlagen zum Antragsformular / Checkliste

Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Der künstlerische Lebenslauf mit Portfolio kann ggf. auf Englisch eingereicht werden. Bitte geben Sie ggf. Ihre Website im Antragsformular an.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden:

1. Künstlerischer Lebenslauf (CV) mit Portfolio (max. 10 MB, pdf-Datei, max. 10 Din A4-Seiten)

In dieser zusammengefassten Datei (vorzugsweise im Querformat) sollten im Portfolio Fotos oder sonstiges Bildmaterial abgeschlossener Arbeiten/Ausstellungen etc. dargestellt werden. Bei Film- und Videomaterial sollten im Portfolio Stills und eine kurze Beschreibung der Arbeit inklusive aufrufbarer Links (Vimeo o.ä.) angegeben werden. Bitte konzentrieren Sie sich auf Arbeiten aus den letzten drei Jahren!

Im CV-Teil bitte Stipendien, Auszeichnungen, Liste der Ausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen nennen.

Bei Gruppenbewerbungen sind die Lebensläufe in einer Datei zusammenzuführen.

Auch für Gruppenbewerbungen beträgt die maximale Seitenanzahl 10 DinA4-Seiten.

ACHTUNG: Künstlerische Lebensläufe mit Portfolios mit einer Länge von mehr als 10 DIN A4-Seiten werden nicht akzeptiert. Ein Deckblatt ist nicht vorgesehen. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen formal ausgeschlossen.

2. Identitätsnachweis (Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) und Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse (entsprechende Seite des Identitätsnachweises oder Aufenthaltstitels oder Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes) (pdf-Dateien oder mit dem Mobilgerät im Antrag hochladen).

Bitte kopieren Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz, wenn sie Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält. Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist nicht ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im Aufenthaltsdokument Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt eine Kopie der entsprechenden Seite. Ein Nachweis der genauen Meldeadresse ist zwingend notwendig. Bei Gruppenbewerbungen sind die Bestätigungen in einer Datei zusammenzuführen.

Bei Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern zusätzlich: Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (falls nicht im Pass enthalten).

Alle Unterlagen sind in einer Datei zusammenzuführen.

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung online zu beantragen. Den online Antrag finden Sie [hier bei service.berlin.de](http://hier.bei.service.berlin.de).

3. Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend): GbR-Vertrag bei bestehender GbR ODER GbR-Erklärung mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder (max. 5 MB, Pdf-Datei)

Ein Stipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbR antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine o.ä. sind nicht antragsberechtigt. Die Erklärung muss - wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss - ggf. von allen beteiligten Antragsteller*innen unterzeichnet

werden. Gibt es bereits einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein. Ein Vordruck einer GbR-Erklärung kann auf der Stipendien-Webseite heruntergeladen werden. [Der Vordruck kann hier aufgerufen werden.](#)

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 19. März 2024 um 11.00 Uhr.

Bitte beachten Sie: die Online-Anträge müssen bis 11.00 Uhr bei uns eingegangen sein.

Nach 11.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich; begonnene Übertragungen werden dann automatisch abgebrochen.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Nur vollständig eingereichte und formal gültige Anträge werden zum Juryverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor elektronischer Absendung auf Vollständigkeit. Nachreichungen sind bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zugelassen, sofern sie unvermeidbar und zwingend erforderlich sind (z.B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die durch die entsprechenden Behörden erst nach Einreichung des Antrags ausgestellt werden).

Bitte beachten Sie für die hochzuladenden Anlagen unsere Vorgaben zum Dateinamen. Fotos und Videos, die nicht elektronisch hochgeladen werden können (z.B. mp4-Formate), kann die Jury auf Ihrer Internetseite einsehen. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert sein können. Wir weisen darauf hin, dass die Antragsteller*innen selbst dafür verantwortlich sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.

Bei technischen Fragen zur online Antragstellung [klicken Sie hier](#) für unsere FAQs im Antragcenter.

Einen Überblick zum Förderprogramm Recherchestipendien sowie der Zugang zum online-Antragsverfahren ist hier [auf der Webseite der Kulturverwaltung zu finden.](#)

Nur Materialien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Sonstige Hinweise

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

Kontakt und weitere Informationen:

Bitte lesen Sie zuerst das Informationsblatt und die FAQs auf der Webseite genau. Sollten sich Fragen ergeben, die darüber hinausgehen, steht Ihnen eine Ansprechpartnerin zu den folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Dienstag und Donnerstag von 11:00 bis 16:00 Uhr.

Julia Flaschar

Erreichbar unter der Telefonnummer 030 90 228 798 und per [Email](#)